

Preisangaben

[Preisangabenverordnung](#)

Wer Letztverbrauchern Waren oder Leistungen anbietet, hat die Preise inklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Preisbestandteilen als Endpreise anzugeben. Gleiches gilt für Werbung mit Waren oder Dienstleistungen.

Preise sind anzugeben:

- in Schaufenstern und Schaukästen, an ausgestellten Waren innerhalb und außerhalb des Verkaufsraumes,
- in Gaststätten durch Preisverzeichnis (Speise- und/oder Getränkekarte) innerhalb und im Schaukasten am Eingang der Gaststätte (Angabe der wesentlichen Angebote)
- an Tankstellen sind die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, dass sie für den heranfahrenden Kraftfahrer deutlich lesbar sind
- an Parkhäusern - Preise am Anfang der Zufahrt

Auch Friseure, Solarien, Nagelstudios u. a. sind zur Preisangabe verpflichtet.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Besonderheiten bei der Preisauszeichnung z. B. von Waren in Fertigpackungen oder bei loser Ware in Supermärkten oder auf Verkaufsständen.